

Erläuternder Bericht des Vorstandes  
zu §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB



Zum 31. Dezember 2009 betrug das Grundkapital der Sky Deutschland AG 490.147.144 €. Mit der Kapitalerhöhung vom 21. Januar 2010 erhöhte sich das Grundkapital um 49.014.714 € auf 539.161.858 € und ist eingeteilt in 539.161.858 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 €.

Jede Aktie an der Sky Deutschland AG gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und den gleichen Anteil am Gewinn. Dem Vorstand liegen keine Kenntnisse vor über Beschränkungen zur Stimmrechtsausübung oder Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Aktien.

Laut Stimmrechtsmitteilung zum 23. April 2009 hielten die News Adelaide Holdings B.V., Amsterdam, Niederlande, unmittelbar mehr als 30 Prozent am Grundkapital der Sky Deutschland AG und 30,5 Prozent der Stimmrechte. Diese Beteiligung wird mittelbar durch die News Corporation, New York, USA, die News Publishing Australia Limited, New York, USA, die News America Incorporated, New York, USA, die News Corporation Europe, Inc., New York, USA, und die News Netherlands B.V., Naarden, Niederlande, gehalten. Im Januar 2010 teilte die News Corporation im Rahmen einer Pressemitteilung mit, dass sich ihr Anteil an der Sky Deutschland AG unmittelbar im Anschluss an die Kapitalerhöhung auf 45,42 Prozent erhöht hat.

Laut Stimmrechtsmitteilung hielt die Odey Asset Management LLP, London, Großbritannien zum 21. Januar 2009, mittelbar mehr als 10 Prozent am Grundkapital der Sky Deutschland AG und 10,11 Prozent der Stimmrechte. Die Beteiligung wird in Höhe von 4,43 Prozent unmittelbar durch die Odey European Inc., George Town, Grand Cayman, BWI, gehalten. Am 5. November 2009 teilte die Odey Management LLP im Rahmen einer Pressemitteilung mit, dass der Anteil an der Sky Deutschland AG 11,26 Prozent beträgt.

Es wurden keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es besteht keine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus bestimmt § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft, dass auch die Zahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat bestimmt wird. Satzungsänderungen unterliegen den Regelungen der §§ 133, 179 AktG. Jede Satzungsänderung bedarf danach eines Beschlusses der Hauptversammlung, für den die einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist und dem mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals zustimmen müssen, es sei denn, dass die Satzung eine andere Kapitalmehrheit bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt in § 18, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies ist z.B. bei der Schaffung genehmigten Kapitals (§ 202 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes) oder bedingten Kapitals (§ 193 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG) der Fall, wofür jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Vorstand ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juli 2009 nach teilweiser Ausübung der Ermächtigung im Januar 2010 derzeit noch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Sky Deutschland AG bis zum 8. Juli 2014 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 98.029.429 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu 98.029.429 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2009). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2011 einmal oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 € mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von bis zu 8.200.000 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 8.200.000 € nach näherer Maßgabe der Wandelanleihe oder Optionsbedingungen zu gewähren. Zur Bedienung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte durch die Gesellschaft hat die Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 ein bedingtes Kapital in Höhe von 8.200.000 € geschaffen.

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2008 war die Sky Deutschland AG ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung galt bis zum 11. Dezember 2009. Die Gesellschaft machte keinen Gebrauch von diesem Recht.

Sky ist aufgrund der bestehenden Kreditvereinbarungen mit externen Kreditgebern verschiedenen Verpflichtungen und Auflagen unterworfen. Die Kreditvereinbarungen sehen unter anderem im Fall eines Erwerbs von mehr als 50 Prozent der Aktien oder der Stimmrechte der Sky Deutschland AG durch einen Dritten eine Verpflichtung zu Sondertilgungen vor. In Bezug auf die neuen Kreditvereinbarungen gilt diese Verpflichtung zu Sondertilgungen nur bei Erwerben von Dritten, die nicht Mitglied der News-Corporation-Gruppe sind. Bei einer Verletzung dieser Bestimmungen können die Kreditgeber den Kreditvertrag kündigen und die sofortige Rückzahlung des Darlehensbetrags verlangen.

Die Sky Deutschland AG hat keine Verträge abgeschlossen, die für den Fall eines Anteilseignerwechsels („Change of Control“) einer Änderung oder Kündigung unterliegen. Tochtergesellschaften der Sky Deutschland AG haben allerdings Verträge mit den Hollywood Studios und mehreren Drittkanälen abgeschlossen, die es den entsprechenden Vertragspartnern ermöglichen, die Verträge unter bestimmten Bedingungen zu kündigen, wenn ein wesentlicher Wettbewerber die Kontrolle über Sky erlangt. Darüber hinaus hat eine Tochtergesellschaft der Sky Deutschland AG einen Markenlizenzvertrag mit BSkyB abgeschlossen. BSkyB ist es im Falle eines Anteilseignerwechsels unter bestimmten Bedingungen möglich, den Vertrag zu kündigen.

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Sky Deutschland AG, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen sind.


Unterföhring, den 09 März 2010



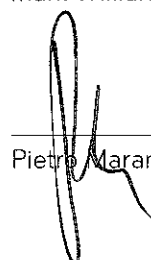
Mark Williams



Brian Sullivan



Dr. Holger Enßlin



Pietro Maranzana



Carsten Schmidt